

(Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München
[Direktor: Prof. Oswald Bumke].)

Die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bei Geisteskranken und psychisch Abnormen.

Von
Dr. Theodor Struppler.

(Eingegangen am 16. August 1937.)

Das Gesetz über Schwangerschaftsunterbrechung (S.U.) stellt seinem Sinn nach eine Erweiterung des Sterilisationsgesetzes dar, die nachträglich vorgenommen wurde. Sie muß sich daher praktisch als notwendig erwiesen haben. Ob es der Fall ist, wird sich an Hand von Statistiken feststellen lassen.

Zu diesem Zweck habe ich alle in Betracht kommenden Fälle aus dem Bereich des Erbgesundheitsgerichtes München durchgesehen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Zeit vom Erlaß des Gesetzes am 25. 6. 35 bis zum 30. 4. 37, also auf einen Zeitraum von fast 2 Jahren. Die Schwangerschaftsunterbrechungen wurden in der Heil- und Pflegeanstalt Haar-Egelfing, im Krankenhaus Schwabing und in der Universitäts-Frauenklinik München durchgeführt.

Die Gesamtzahl der Schwangerschaftsunterbrechungen beträgt 42, davon treffen auf

den angeborenen Schwachsinn	20 = 48 %
die Schizophrenie	11 = 25,2%
die genuine Epilepsie	7 = 16,6%
die Manisch-Depressiven	2 = 4,8%
die erblichen Mißbildungen	2 = 4,8%.

Diese Schwangerschaftsunterbrechungen trafen auf eine Gesamtzahl von 1378 Sterilisationen, d. h. nur 3,05% der Sterilisationen waren mit einer Schwangerschaftsunterbrechung verbunden.

Es fragt sich nun, welche Schwangerschaftsunterbrechungen aus klinischen und welche aus eugenischen Indikationen erfolgten.

Eine klinische Indikation hat bei keiner dieser S.U. vorgelegen. Diese würde auch nur gegeben sein, wenn durch eine S.U. der Schwachsinn gebessert, ein schizophrener Schub zum Stillstand kommen, eine erfahrungsgemäß langanhaltende endogen bedingte depressive Phase prompt abklingen, die Zahl der epileptischen Anfälle geringer werden oder aber, wenn bei irgendeinem dieser Erbleiden durch die Schwangerschaft eine Verschlimmerung eintreten würde. Alle diese Möglichkeiten sind nie beobachtet worden.

Demnach kommen für eine S.U. bei Geisteskranken und psychisch Abnormen nur eugenische Gesichtspunkte in Frage.

Anlaß zu den eugenischen Maßnahmen hat die ungeheure Belastung des Volkes, die durch die Betreuung dieser Menschen entsteht, und die

Gefahr, die sie eventuell für ihre Umwelt bedeuten, gegeben. Solche Kranke können ja erfahrungsgemäß für Familien, die selbst für sie aufkommen müssen, den Ruin bedeuten. Und soweit die Kranke in ihrer Psychose selbst in der Lage ist, die Bedeutung der Erbkrankheit für ihr Kind abzuschätzen, wird es ihr immer eine unerträgliche Last bedeuten, einem Kind das Leben zu geben, das entweder selbst einmal an dem Leiden seiner Mutter erkranken wird oder das dieses seinen Nachkommen vererben wird. Dieser Verantwortung will der Staat mit dem Gesetz zur Sterilisation (St.) und S.U. für die Zukunft die Mutter entheben. Ihm selbst liegt daran, die kranken Sippen zum Erlöschen zu bringen.

Es ist nun außerordentlich eindrucksvoll, die Verteilung der S.U. auf die einzelnen Erbkrankheiten genauer zu untersuchen.

Es zeigt sich, daß die Schwachsinnigen allein fast die Hälfte, nämlich 48% ausmachen. $\frac{1}{4}$ (25%) trifft auf die Schizophrenen, der Rest verteilt sich auf Epileptiker, Depressive und erbliche Mißbildungen. Die beiden letzteren betragen nicht einmal je 5%. Dabei handelt es sich aber bloß um die absoluten Zahlen. Viel wichtiger ist es, sie in Beziehung zur Gesamtzahl der St. zu betrachten, d. h. sie mit der prozentualen Verteilung der einzelnen Geisteskrankheiten bei der St. zu vergleichen.

Die Zusammensetzung der Erbkrankten:

Ein großer Teil der St.-Diagnosen war mir nicht mehr zugänglich. Daher habe ich die Zusammensetzung der Erbkrankheiten bei der St. aus dem großen Material der Psychiatrischen und Nervenklinik München (Frauenaufnahmen der Jahre 1931 bis 1935, 2987 Erbkranken) schätzungsweise errechnet.

Diese Zusammensetzung hat aber seit Inkrafttreten des Gesetzes eine Änderung erfahren, die in dem Zurückhalten der Depressiven durch die Familie und in der vermehrten Einweisung von Schwachsinnigen und Epileptikern durch die Behörden bedingt ist. Die von mir so errechnete Zusammensetzung der einzelnen Erbkrankheiten bei der St. kann daher nicht wesentlich von den tatsächlichen Zahlen abweichen. Für den vermutlichen Anteil der erblichen Mißbildungen bei der St. fehlt mir ein Maßstab, für unsere Fragestellung ist dies belanglos, auch werden die übrigen Verhältnisse davon nicht wesentlich berührt.

Die geschätzte Zusammensetzung der 1378 Sterilisierten ist:

Schwachsinnige . . .	130—140, von denen	14 —15 % schwanger
Schizophrene . . .	800, „ „	1,37% „
Epileptiker . . .	170—200, „ „	3,3—4 % „
Manisch-Depressive .	200—140, „ „	1 — 1,4% „

d. h.: die „Fortpflanzungsfreudigkeit“ der Schwachsinnigen übertrifft die der Epileptiker um das 4fache, die der Schizophrenen und der Manisch-Depressiven um gut das 10fache.

Die geringe Zahl der S.U. bei den Schizophrenen entspricht im ganzen der geringen Fortpflanzungsneigung dieser Kranken. Durch ihre große Zahl machen sie aber trotzdem einen recht erheblichen Anteil ($\frac{1}{4}$ aller S.U.) bei den S.U. aus.

Bei den Depressiven ließe sich die geringe absolute und Prozentzahl vielleicht so erklären, daß diese Kranken einsichtiger sind und selbst nicht den Wunsch haben, kranke Kinder in die Welt zu setzen, da sie schwer unter ihrer Krankheit leiden.

Selbst wenn man bei den Schizophrenen noch im Zweifel wäre, ob das Gesetz zur S.U. notwendig war, so müßte man diese Erweiterung des St.-Gesetzes auf Grund der Statistik der Schwachsinnigen doch fordern, denn hier würde bis zur Ausführung der St. noch in 15% der Fälle Nachwuchs vorhanden sein. Und für diesen Nachwuchs ist die Wahrscheinlichkeit, daß seine Erbmasse schlecht ist, noch weit größer als bei den Psychose, da aus naheliegenden Gründen der andere Elter selten vom rassehygienischen Standpunkt aus vollwertig sein wird. Ist z. B. der andere Elter auch schwachsinnig, so sind es 77% der Kinder (Bumke). Ist der Vater psychisch abnorm, so ist in sozialer Hinsicht die Prognose für die Kinder, wenn sie die schlechte Erbmasse beider Eltern geerbt haben, besonders ungünstig, da gerade die Kombination von Psychopathie und Schwachsinn besonders häufig ein asoziales Verhalten bedingt.

Die eugenische Bedeutung schwachsinniger Frauen liegt vor allem darin, daß sie sich wahllos jedem Manne hingeben und daß sich andererseits mit hochgradig schwachsinnigen Frauen wohl ausnahmslos nur Männer abgeben, die entweder intellektuelle oder erhebliche psychische Defekte aufweisen.

Eine Gruppe unter den schwachsinnigen Frauen hebt sich noch besonders heraus, die der Prostituierten, von denen nach Kurt Schneider über 50% schwachsinnig sind und die außerdem meist noch viele abnorme Charaktereigenschaften aufweisen. Trotzdem ist ihre rassehygienische Bedeutung gering, da sie auf Grund ihrer Go. meist steril sind und deswegen auch nur in verschwindend geringer Zahl Kinder haben, die sie auf Grund ihrer psychischen Abnormalität auch nicht haben wollen. Ihre soziale Bedeutung gründet sich auf die Rolle, die ihnen als Hauptüberträgern der Geschlechtskrankheiten zukommt und die auch durch ein St.-Gesetz bzw. S.U.-Gesetz nicht beeinflußt werden würde.

Bei der Frage der eugenischen Bedeutung schwachsinniger Frauen stößt man auch gleichzeitig auf die Psychopathie. Dies hat seinen Grund in der engen Beziehung, die zwischen Intelligenz und Persönlichkeit besteht. Jaspers sagt: „Eine gewisse Intelligenz ist Bedingung zur Entfaltung der Persönlichkeit und andererseits ist die Intelligenz ein Werkzeug, das ohne die Kraft der Persönlichkeit verkümmern würde.“

Daran muß vor allem gedacht werden, wenn man die Anwendung des Gesetzes zur St. und S.U. für gewisse Psychopathen in Erwägung zieht. Wegen Psychopathie darf nach dem Gesetz bis jetzt eine S.U. nicht gemacht werden. Und dabei wird immer wieder, auch von Autoritäten, die besondere eugenische Bedeutung, die den Psychopathen zu komme, betont und gerade für sie die Anwendung der St. gefordert, mit der Begründung, daß sie den Staat noch weit mehr belasten würden als die Psychosen.

Gibt es eine eugenische Bedeutung der Psychopathen und warum hat sie das Gesetz nicht berücksichtigt? Für den Gesetzgeber ist eine feste Formulierung notwendig. Er kann die Ausführung nicht dem Ermessen des einzelnen überlassen.

Für die psychisch Abnormen ist die Abgrenzung nicht so einfach wie für die Psychosen, bei denen es sich bloß um die Entscheidung handelt, ob eine Psychose vorliegt oder nicht (natürlich von den symptomatischen Psychosen abgesehen). Mit dieser Formulierung läßt sich hier aber überhaupt nicht arbeiten, denn streng wissenschaftlich gesprochen, gibt es den psychisch normalen Menschen überhaupt nicht. In eugenischer Hinsicht kommt für die Psychopathen also kein medizinischer Begriff, sondern ein sozialer Maßstab in Frage, denn man möchte nur eine Gruppe von psychisch Abnormen herausgreifen, nämlich jene, „durch die die Gesellschaft in ganz besonderem Maße leidet“ (*Kurt Schneider*). Für diese muß aber auch wieder die Bedingung der Erblichkeit erfüllt sein. „An sich stehen den genealogischen Untersuchungen gerade an Psychopathen kaum überwindbare Schwierigkeiten entgegen.“ Denn „man kann Erblichkeitsuntersuchungen an psychopathischen Persönlichkeiten fast nur da treiben, wo man ganz grob äußerlich und sozial Auffallendes in Händen hat. Es handelt sich da vor allem um kriminalbiologische Untersuchungen, bei denen die psychopathischen Persönlichkeiten durch ihre antisozialen Neigungen auch objektiv und aktenmäßig faßbar sind“ (*Kurt Schneider*). Denn was die Persönlichkeit charakterisiert, ist nicht eine Summe von Eigenschaften, die als geschlossener Komplex weitervererbt wird, sondern die Eigenschaften leiten ihren Ursprung unter Umständen einzeln von einer ganzen Reihe von Aszendenten ab und je nach der Kombination, die gerade auftritt, können wir sozial durchaus unauffällige oder auffällige Psychopathen vor uns haben. Die Psychopathie als solche gibt zunächst in keiner Weise einen Anlaß, sie rigoros auszurotten. Es wirkt also der Umstand komplizierend, daß eine große Zahl von Eigenschaften getrennt vererbt werden kann. Dabei ist eine ungeheure Zahl von Kombinationen, die jedesmal einen ganz anders gearteten Charakter bedingen, möglich. Dieser Charakter kann durch die ganze Anlage der Triebe und die mehr oder minder gut entwickelte Intelligenz wieder nach so vielen Richtungen hin geändert werden, daß es fast unmöglich

wird, von der Deszendenz etwas Sichereres über ihren Charakter und das wahrscheinliche Verhalten der Gesellschaft gegenüber vorauszusagen. Erst wenn es sich um eine ganze Sippe handelt, in der sich seit Generationen immer wieder die gleichen abnormen Eigenschaften gemischt haben, vereinfacht sich der Erbgang, mathematisch ausgedrückt, verringert sich die Zahl der möglichen Kombinationen enorm und auf diese Fälle läßt sich das Gesetz ausdehnen.

Es sind eine ganze Reihe solcher krimineller Sippen beschrieben, für die der Staat bzw. die Gemeinden ungeheure Summen ausgeben mußten. Es handelt sich größtenteils um psychisch Abnorme, die nicht ein oder zwei jener abnormen Eigenschaften aufweisen, sondern es kommen hier für gewöhnlich eine ganze Reihe solcher Abnormitäten, die oft geradezu Defekten ganzer „Charakterdispositionen“ (*Tramer*) gleichkommen, nebeneinander vor. Für sich allein könnten sie ein absolut soziales Verhalten erlauben, ja die ganze ungünstige Kombination ließe sich unter Umständen sozial ertragen, wenn sie mit einer guten Intelligenz und einem Überwiegen besserer Triebe vergesellschaftet wäre.

Gerade der schlechten Intelligenz kommt bei der Psychopathie eine ausschlaggebende Rolle zu, da sie sehr häufig deren soziale Prognose durch die Kritiklosigkeit erheblich verschlechtert. Andererseits kann ja erfahrungsgemäß eine schlechte Intelligenz bei Überwiegen der besseren seelischen Triebe und Fehlen psychopathischer Züge bei sozial sonst sehr brauchbaren Menschen zu finden sein (z. B. in der Krankenpflege), wenn sie in den entsprechenden Stellen verwendet werden.

Es kann also eine Ausdehnung des Gesetzes zur St. und S.U. nicht allein wegen sozial ungünstiger psychischer Abnormitäten gefordert werden, sondern es muß dabei die Gesamtpersönlichkeit im weitesten Sinne berücksichtigt werden.

Eine weitere Schwierigkeit liegt im Erfassen psychisch abnormer Frauen, da sie selten kriminell werden, trotz gleich schlechter Anlagen, welche bei den Männern längst zur Kriminalität geführt haben würden (*Stumpf*).

Für eine praktisch und erbiologisch festumrissene Gruppe, die erbanlagemäßig bedingten Schwerkriminellen, fordert *Stumpf* das St.-Gesetz wegen ihrer sozial so schädlichen Erbanlagen, denen wegen der durchschnittlich so hohen Kinderzahl, speziell der unehelichen, noch eine weit höhere soziale Bedeutung zukommt. Es ist naheliegend, daß die weiblichen Partner ihnen ebenbürtig sind, es sich also fast ausnahmslos um entweder Schwachsinnige oder psychisch sehr Abnorme, meist aber um eine Kombination von beiden, handeln wird. Wird das St.-Gesetz bloß für die Männer gefordert, so würde der männliche Nachwuchs zwar erfaßt werden, aber der weibliche würde, sofern er nicht zu den unter das Gesetz fallenden Schwachsinnigen gehören wird, weiterhin den sozial besonders unerwünschten Nachwuchs in die Welt setzen. Immer wieder sehen wir, wie sich die soziale Bedeutung der Psychopathie,

soweit wir die von *Stumpf* abgegrenzte im Auge behalten, mit der des Schwachsinns überschneidet oder sogar deckt. Geht das von *Stumpf* geforderte St.-Gesetz für die erbanlagemäßig bedingten Schwerkriminellen durch, so muß mit der gleichen Begründung eine Anwendung auf die ihnen erbgleichen Frauen gefordert werden. Die Schwierigkeit ist, sie zu erfassen, da sie ja soviel seltener kriminell werden. *Stumpf* verlangt zur Sicherung der Diagnose für die Männer Beobachtungsstationen unter der Leitung psychiatrisch und erbbiologisch geschulter Ärzte. Das Nächstliegendste wäre dann, die Schwestern und eventuell die Basen dieser unter das Gesetz fallenden Männer ebenso einer Beobachtung zu unterziehen, wenn nicht auf Grund der Berichte von Fürsorge- und Polizeipflegerinnen mit Sicherheit eine minderwertige Persönlichkeit auszuschließen ist. Sieht *Stumpf* die Ursache der geringen Kriminalität der Frau in dem großen Schutz, den für sie das Leben in der Familie bedeutet, so ist wahrscheinlich, daß sich ihre psychische Abnormität auch vorwiegend hier geltend machen wird. Der beste Maßstab wäre das Verhalten ihren eigenen Kindern gegenüber, da nirgends die Persönlichkeit einer Frau so zur Entfaltung kommen kann als hier, also auch Abnormitäten dort ganz besonders deutlich hervortreten werden.

Es ist natürlich wichtig, daß die Frauen vom eugenischen Standpunkt aus rechtzeitig erfaßt werden. Auch hier kann ich auf die Untersuchungen *Stumpf*s zurückgreifen, der nachgewiesen hat, daß die erbanlagemäßig bedingte Schwerkriminalität spätestens bis zum 25. Jahre manifest geworden ist, daß der Verdacht bereits 6—9 Jahre früher besteht. Wir können also annehmen, daß dann auch noch die Schwestern und ein Teil der in Frage kommenden Basen nicht zu spät erfaßt werden.

Die einzelnen psychopathischen Typen auf ihre kriminalbiologische Bedeutung hin zu besprechen, geht hier zu weit und würde auch nichts klarer machen. Ich möchte nur kurz erwähnen, daß wir unter den erbanlagemäßig bedingten Schwerkriminellen fast regelmäßig entweder gemütlose oder willenlose Psychopathen finden, oft sind beide Typen miteinander vertreten. Beide bedingen eine schlechte soziale Prognose. Die Gemütlosigkeit, „weil der Erziehung hier jeder Boden fehlt, auf dem sie bauen könnte“, die Willenlosigkeit, weil sie „die Menschen ohne jeden Widerstand macht. Sie werden durch andere Menschen aber auch durch Situationen leicht verführt und sind unzuverlässig“ (*Kurt Schneider*). Besonders gilt die schlechte soziale Prognose, wenn sich diesen Typen auch noch eine schlechte Intelligenz zugesellt und wir es gleichzeitig mit Hyperthymen (aktiven) zu tun haben. Daß wir die asozialen Vertreter dieser Typen bei den Frauen oft unter den Prostituierten wiederfinden, besonders die willenlosen, ist psychologisch einleuchtend, und daß diesen Eigenschaften auch für die Erziehung der Kinder eine besondere Rolle zukommt, ist ebenfalls leicht einzusehen. Das soll nun nicht heißen, daß wir die übrigen abnormen Charakter-

eigenschaften bei ihnen nicht finden würden. Sie weisen sogar meistenteils noch einige von diesen dazu auf. Aber die oben angeführten sind es, die fast regelmäßig vorhanden sind, die übrigen sind viel inkonstanter.

Ich möchte zum Schluß zur Frage der S.U. bei Geisteskranken und psychisch Abnormen in klinischer und eugenischer Hinsicht noch einmal kurz zusammenfassend Stellung nehmen.

Weder für die Geisteskranken noch für die psychisch Abnormen gibt es wegen ihrer Geisteskrankheit oder psychischen Abnormität eine klinische Indikation zur S.U. Die Berechtigung einer S.U. aus eugenischen Gründen ergibt sich aus der sozialen Bedeutung der Psychosen, des Schwachsinn und unter Umständen der Psychopathien. Auf Grund der Statistik zeigte sich die Notwendigkeit, das Gesetz zur S.U. noch zum Gesetz zur Unfruchtbarmachung hinzu zu fordern. Denn es hat sich ergeben, daß 15% der schwachsinnigen Frauen bis zur Wirksamkeit der St. noch geboren haben würden. Bei den Schizophrenen ist dies nur bei 1,37% der Fall gewesen, aber wegen der Häufigkeit der Schizophrenie war die absolute Zahl der S.U. bei ihnen doch sehr hoch.

Wegen Psychopathie wurde bis jetzt auch aus eugenischer Indikation im Bereich des Erbgesundheitsgerichts München keine S.U. vorgenommen, obwohl von vielen Seiten eine Einbeziehung gewisser Psychopathen in das Gesetz erstrebt wird. Dagegen hat das Erbgesundheitsgericht Frankfurt a. M. bei einer asozialen Psychopathen für eine St. entschieden mit der gesetzlichen Begründung, daß angeborener Schwachsinn vorliege, „infolge der bei ihr vorliegenden psychischen Mängel, welche sich vor allem in der abnormen Flachheit und Unstetigkeit der Gemütsvorgänge, in der Unterentwicklung und Verbildung der sittlichen Begriffswelt und in einer abnormen Verführbarkeit und Beeinflußbarkeit des Willens äußere, obwohl sie zwar über eine an sich ausreichende formale Intelligenz verfügt, aber nicht in der Lage ist, von ihrer Einsicht einen richtigen Gebrauch zu machen“.

Den Psychopathen kommt praktisch nur bei einer ganz fest umrissenen Gruppe eine eugenische Bedeutung zu. Es handelt sich da um Sippen Schwerkrimineller, die *Stumpf* erbbiologisch an einem großen Material untersucht hat. Die weiblichen Angehörigen dieser Sippen lassen sich zwar, bei gleich schlechten Erbanlagen, nicht direkt auf Grund der Kriminalität erfassen, wie es für die männlichen Angehörigen, soweit sie belastet sind, immer der Fall ist. Sie wären es aber auf Grund ihrer erwiesenen Zugehörigkeit zu einer solchen Sippe, wenn sich auf Grund eingehender Untersuchung durch erbbiologisch und psychiatrisch geschulte Ärzte feststellen läßt, daß sie die gleiche erblich bedingte Charakterabnormität wie ihre schwerkriminell gewordenen männlichen Verwandten besitzen. Die soziale Bedeutung dieser Gruppe psychisch abnormer Frauen deckt sich im wesentlichen mit derjenigen der Schwachsinnigen. In vielen Fällen liegt bei den ersteren ja auch noch

eine Belastung mit Schwachsinn vor. Sie liegt in ihrer sozialen Unbrauchbarkeit, in dem hohen Anteil, den sie unter den Prostituierten ausmachen und soweit sie praktisch nicht zu dieser letzten Gruppe gehören, in der meist außerordentlich großen Fortpflanzungsfreudigkeit, der darum sozial so eine ganz besondere Bedeutung zukommt, weil auch der Partner in rassehygienischer Hinsicht mindestens genau so minderwertig ist. Die Wahrscheinlichkeit, daß es auch der Nachwuchs ist, ist hier wesentlich größer als bei den im Gesetz aufgeführten Erbleiden. Auch bedarf dieser meist schon von Jugend auf der Fürsorgeerziehung, wird oft nicht volksschulfähig oder fällt doch später der Wohlfahrt zur Last, sofern er nicht kriminell wird. Die Fortpflanzungsfreudigkeit dieser Frauen bedeutet eine Gefahr für die Erhaltung des geistigen Niveaus unseres Volkes.

Sonst aber gilt im allgemeinen von den psychisch Abnormen, „durch die die Gesellschaft leidet“, daß sie vom eugenischen Standpunkt aus nicht absolut ungünstig zu sein brauchen. Der eine oder andere ausgeprägte psychopathische Zug kann in einer glücklichen Kombination mit anderen guten Anlagen einem sozialen Charakter erst seinen besonderen Wert verleihen. Auch der Heirat von Psychopathen untereinander muß kein eugenisches Hindernis entgegenstehen.

Eine weitere Ausdehnung des St.- bzw. des S.U.-Gesetzes bei den Psychopathien ist gefährlich. Im allgemeinen sind es gerade die psychisch abnormen Frauen, die dem Wunsch nach Kindern feindselig gegenüberstehen und so käme ihnen ein Gesetz, das bei ihnen auf Grund ihrer Psychopathie die S.U. ermöglichen würde, nur gelegen. Wollte man noch mehr psychisch Abnorme mit in das Gesetz einbeziehen, so dürfte es schwer sein, immer zu wissen, wo die Grenze liegt. Dann böte das Gesetz selbst der „Abtreibungsseuche“ die Möglichkeit, sich wieder im Volke auszubreiten. Viele Frauen würden nicht mehr daran denken, sich zusammenzunehmen, sondern würden erst recht ihrer Umgebung mit ihrer psychischen Abnormität zur Last fallen. Eine Züchtung der Psychopathen wäre die notwendige Folge.

Literaturangaben.

Bumke: Lehrbuch der Geisteskrankheiten, 1936. — *Gütt-Linden-Maßfeller:* Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. München 1936. — *Gütt-Rüdin-Ruttkie:* Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. München 1934. — *Schneider, Kurt:* Die psychopathischen Persönlichkeiten. Leipzig 1934. — Deutsches Indikationsbuch über Schwangerschaftsverhütung und Unfruchtbarmachung aus medizinischen Gründen. München 1934. — *Struppner:* Münch. med. Wschr. 1937. — Erbarzt 7 (1937). — *Stumpf, F.:* Die Ursprünge des Verbrechens. Leipzig 1936.